

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	13-GE/19-96
Datum:	8. MRZ. 1996
Verf. Nr.	M. 3. 96 LL

*Dr. Wimmer*

Wien, am 8. März 1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
15.042/06-I 5/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Maria Amon/2134

Betreff:

ALSAG, UFG;  
Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze;  
Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes sowie einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Begutachtung der Budgetbegleitgesetze zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. A b e n t u n g

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wimmer*

SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für Umwelt

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, am 8. März 1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
15.042/06-I 5/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Maria Amon/2134

Betreff:

ALSAG, UFG;  
Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze;  
Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den mit do. Zl 41 7000/23-II/1/96 übermittelten Entwürfen zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes und einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Begutachtung der Budgetbegleitgesetze darf die nachstehende Stellungnahme abgegeben werden:

**ALSAG:**

Folgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes steht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft besonders kritisch gegenüber:

**§ 9a:**

1. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten jene Behörden, welche Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide an das



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Hauptzollamt zu übermitteln haben, ausdrücklich genannt werden. Auch müßten jene Gesetzesstellen angeführt werden, nach denen eine zu übermittelnde Bewilligung erteilt wurde, um Klarheit über die Übermittlungspflicht zu schaffen (gilt insbes. für den Verfüllungstatbestand). Eine Organhaftung aufgrund einer unterbliebenen Mitteilung muß ausgeschlossen werden.

2. Über die Abgeltung der im Interesse der Finanzverwaltung vorgesehenen Zusatztätigkeit des Deponieaufsichtsorgans wurden keine Regelungen getroffen (die Regelungen des § 120 WRG 1959 bieten hierfür keine Grundlage). Da das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Deponiebetreiber und Aufsichtsorgan durch solche zusätzlichen Aufsichtstätigkeiten belastet wird, wird aus ho. Sicht die vorgesehene Regelung abgelehnt.

#### **§ 20 Abs.1:**

Hier wird eine Verpflichtung zur Bedienung einer geeigneten Meßeinrichtung zur Massefeststellung normiert. Es wurde nicht ausgeführt, was unter einer geeigneten Meßeinrichtung zu verstehen ist. Bei Vorliegen geringer Abfallmengen, insbesondere bei Verfüllen von Geländeunebenheiten oder -anpassungen, ist diese Verpflichtung unverhältnismäßig. Weiters ist eine bescheidmäßige Umsetzung dieser Verpflichtung nicht vorgesehen.

#### Sonstige Bedenken:

##### .) zu § 2 Abs. 4:

1. Da der Abfallbegriff des ALSAG entfällt, sollte ein ausdrücklicher Verweis auf den Abfallbegriff im AWG normiert werden, zumal es in § 2 Abs. 4 lautet: "Nicht

als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:"  
Hier wäre eine andere Formulierung zu wählen.

2. Nach der bisherigen Rechtslage gelten Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, wenn diese im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwertung zugeführt werden, nicht als Abfälle im Sinne des ALSAG.

Diese Ausnahme wäre beizubehalten.

Gem. § 2 Abs. 2 AWG liegt die Erfassung und Behandlung des o.a. Materials als Abfall zwar nicht im öffentlichen Interesse, aber da das ALSAG Beitragspflichten regelt, wird um ausdrückliche Klarstellung der Ausnahme ersucht.

- .) In § 2 Abs. 4 Z 1 heißt es: "Abfälle, ... , ausgenommen für Geländeverfüllungen und Geländeanpassungen einschließlich Verfüllungen von geologischen Strukturen sowie für Baumaßnahmen des Deponiekörpers, wie zB. Deponiezwischenabdeckungen, ..."

Zwecks einfacherer Lesbarkeit wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Abfälle, ... , ausgenommen für Geländeverfüllungen, Geländeanpassungen, Verfüllungen von geologischen Strukturen oder Baumaßnahmen eines Deponiekörpers, wie zB. Deponiezwischenabdeckungen, ..."

- .) In § 2 Ab. 4 Z 2 wird Erdaushub vom Abfallbegriff ausgenommen, sofern er den Kriterien für Bodenaushubdeponien der Deponieverordnung entspricht.

- 4 -

In weiterer Folge ( § 6 ) wird bei der Festlegung des Altlastenbeitrages nur mehr von "Erdaushub" gesprochen.

Es sollte klargestellt werden, daß unkontaminierter Erdaushub nicht beitragspflichtig ist.

- .) § 2 Abs. 7 normiert geringere Voraussetzungen an die Deponiebasisabdichtung als die Deponieverordnung. Die geringeren Anforderungen sollen bereits für eine Verringerung des Altlastenbeitrages genügen.

Es wird vorgeschlagen, diesen Widerspruch zur Deponieverordnung durch unterschiedliche Bedingungen für "vor" bzw. "nach" einem bestimmten Zeitpunkt errichtete Deponien zu lösen.

- .) zu § 3 Abs. 1:

1. Der Unterschied zwischen Z 1 "langfristiges Ablagern" zu Z 3 "Lagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres" wäre klarzustellen.
2. In Z 2 fehlt nach dem Wort "Baugruben" ein Bindestrich.
3. § 3 des Entwurfes sieht als dem Altlastenbeitrag unterliegend das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen vor. Ausgenommen davon sind Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, wie zB. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen.

Im Bereich der Grundzusammenlegungsverfahren ergibt sich öfter die Notwendigkeit, derartige Maßnahmen (insbesondere Geländeverfüllungen und Geländeanpassungen) vorzusehen und durchzuführen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht aus der Sicht der Bodenreform jedenfalls davon aus, daß die vorgenannte Ausnahmebestimmung auf derartige, im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens notwendige, und damit "übergeordnete" Maßnahmen (im FGG und den FLGs der Länder als "Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen" bezeichnet) anzuwenden ist und keine Beitragsschuld entstehen läßt.

.) zu § 4 Z 3 u. 4:

1. Z 3 normiert als Beitragsschuldner denjenigen, der Abfälle verfüllt. Diese Formulierung ist zu weit, da auch z.B. ein bloßer Bauführer betroffen sein könnte. Vorgeschlagen wird die Formulierung "verfüllt oder verfüllen läßt"
2. Z 4 sollte gestrichen werden. - Wenn an illegale Tätigkeiten gedacht wurde, sollte das auch gesagt werden.
3. Es sollte sichergestellt werden, daß der Beitrag nur einmal zu entrichten ist, auch wenn die Beitragspflicht mehrere Personen trifft.

.) zu § 6:

1. Wenn Erdaushub und Abraummateriale zum Verfüllen von Geländeunebenheiten oder zu Geländeanpassungen verwendet werden, sollte ebenfalls die Beitragsverringerung gem. § 6 Abs.2 zur Anwendung kommen.

- 6 -

2. In Abs. 3 sollte auf die Möglichkeit der Ablagerung spezifischer Abfälle in Kompartimenten Rücksicht genommen werden, für die eine Beitragserhöhung unverhältnismäßig wäre.

**UFG:**

Zum Entwurf einer Änderung des Umweltförderungsgesetzes wird angemerkt, daß die Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft begrüßt wird, allerdings wäre auch eine Valorisierung der Förderung von 3900 Millionen Schilling wünschenswert, um zu gewährleisten, daß die Gemeinden dem WRG entsprechende Anlagen bauen bzw. an den Stand der Technik anpassen können.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. A b e n t u n g

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rimmer*